



**Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.
Teilanstalt Kaiserslautern**

Schuldrecht

Teil 3: Unmöglichkeit der Leistung

Dr. Johannes Bardens

bardens@rae-kl.de

- Unmöglichkeit
- Nichtleistung trotz Möglichkeit (Verzögerung und Verzug)
- Schlechtleistung (Mangelhaftigkeit)
- Alle weiteren Pflichtverletzungen: Verletzung nicht-leistungsbezogener Pflichten

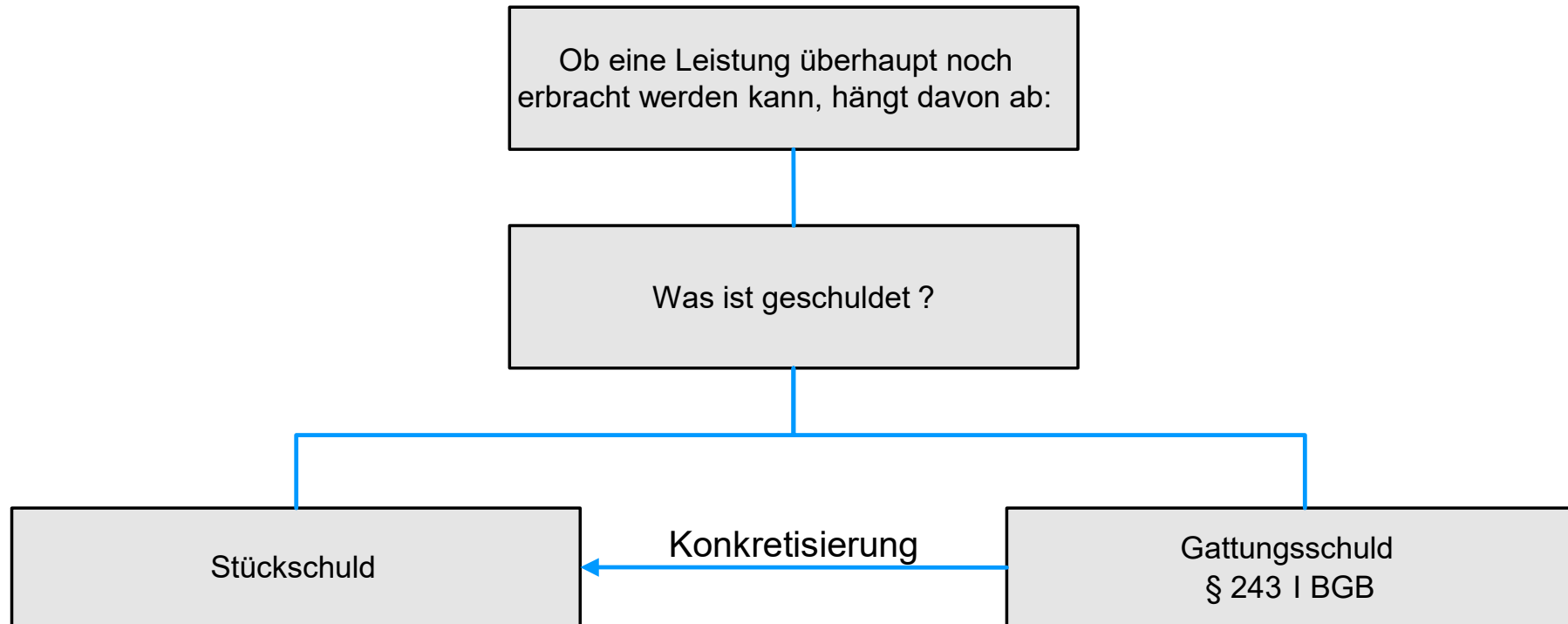
§ 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

→ Unmöglichkeit = Dauerhaftes tatsächliches oder rechtliches
Leistungshindernis

- Objektive und subjektive Unmöglichkeit
- Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit
- Nachträglich und anfänglich (vgl. § 311a I BGB)

Stück- und Gattungsschuld



- Individualisierung (Stückschuld) vs. Typifizierung (Gattungsschuld)
 - Eine Kilo Mehl, 500 g Heidelbeeren (quantitativ bestimmter Leistungsinhalt)
 - ein Neufahrzeug des Typs X des Herstellers Z

→ § 243 I BGB

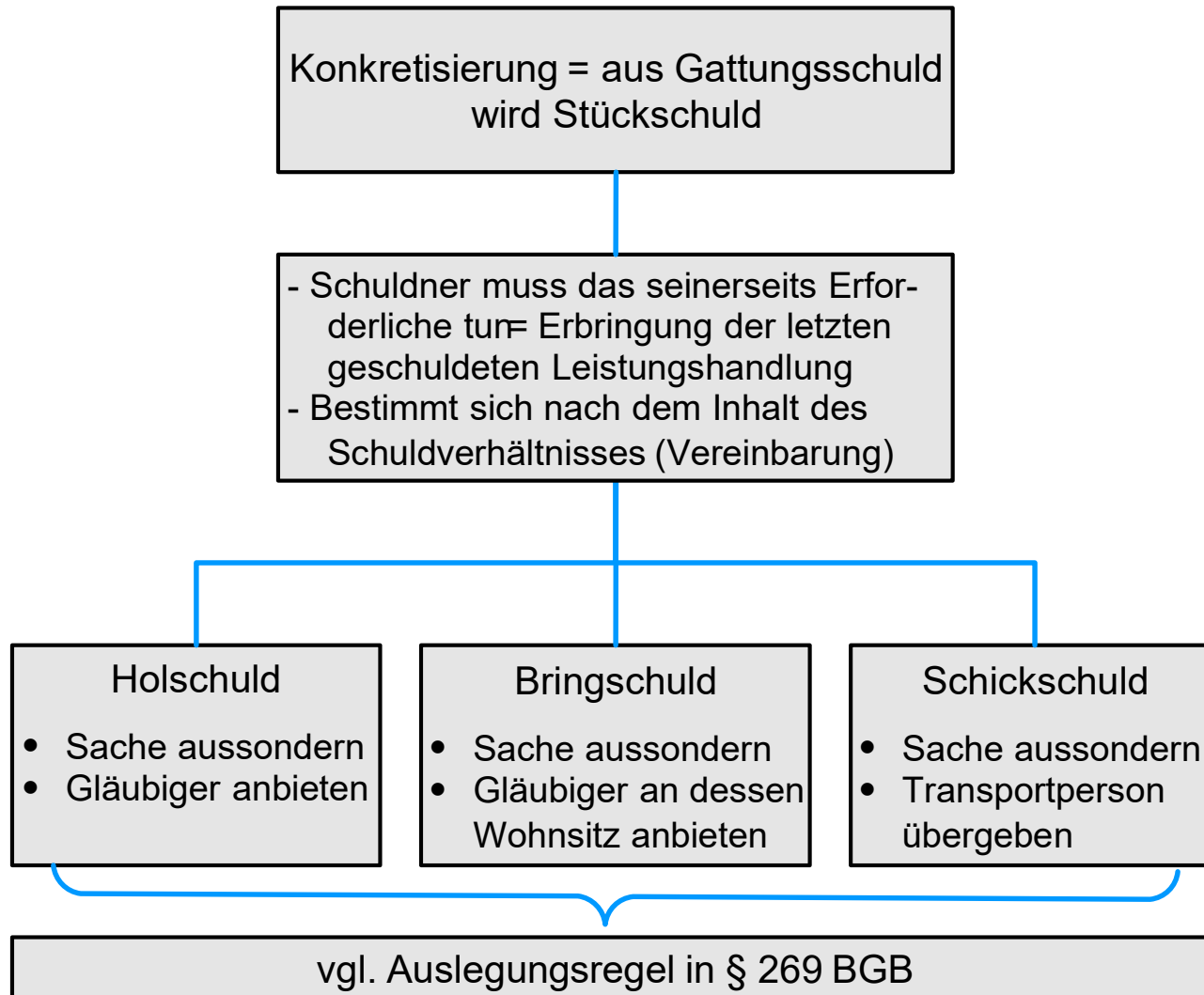
- Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Unmöglichkeit der Leistung hinsichtlich der ganzen Gattung:

→ Ware ist überhaupt nicht mehr lieferbar

2. Konkretisierung – § 243 II BGB:

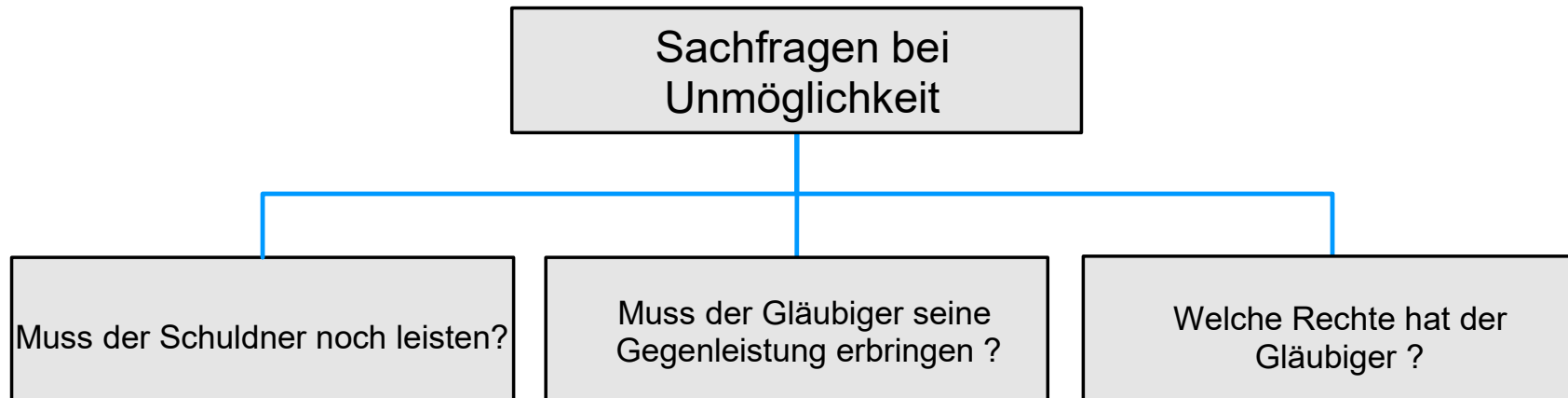
- Die Gattungsschulden individualisiert sich auf den geschuldeten Gegenstand
- Die Gattungsschuld wird zur Stückschuld



§ 269 Leistungsort

(1) Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

- Im Zweifel keine Bringschuld (Vermutung)
- Schuldnerschutz



§ 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

→ Die Leistungspflicht (Primärpflicht) des Schuldner erlischt

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; (...)

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. (...)

Muss der Gläubiger seine Gegenleistung erbringen?



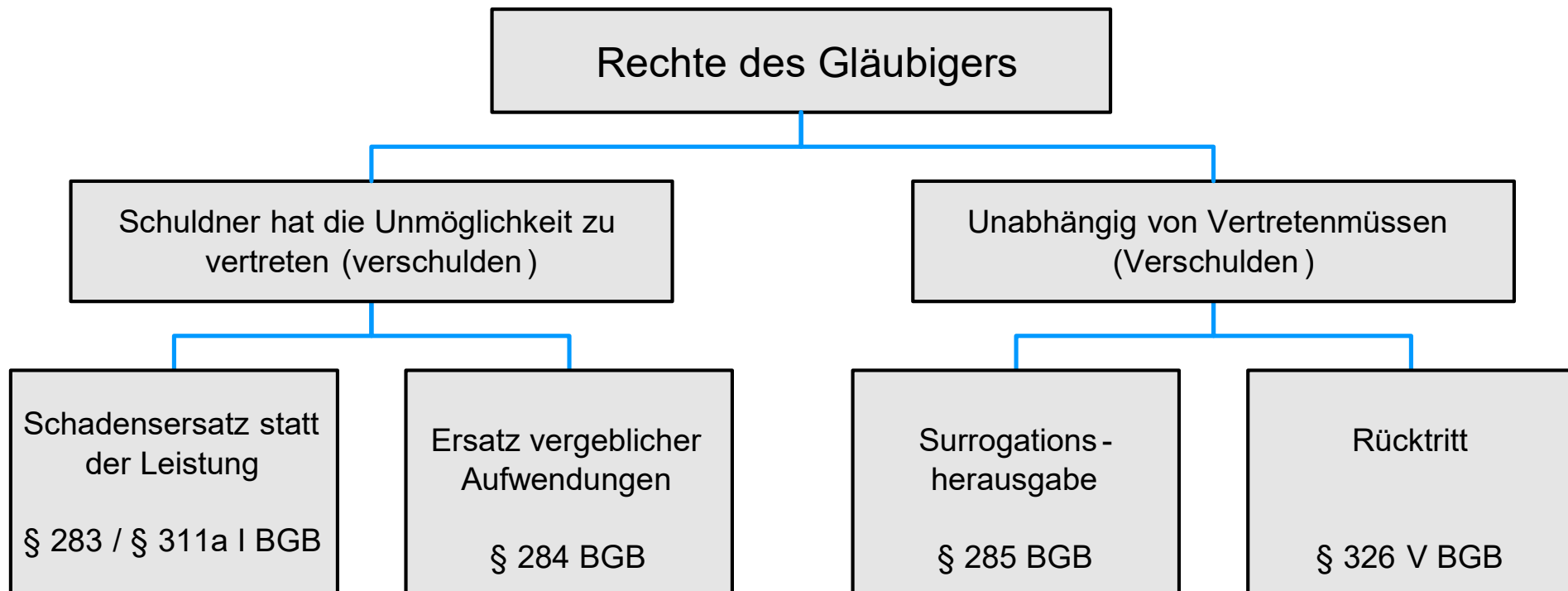
- **Grundsatz:** Muss der Schuldner nicht mehr leisten, muss auch der Gläubiger nicht mehr leisten

- **Es sei denn:**
 - Der Gläubiger hat die Unmöglichkeit weit überwiegend zu vertreten

 - Der Gläubiger befindet sich im Verzug der Annahme

 - Besondere Gefahrtragungsregel (Gläubiger trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs), z.B. § 447 BGB

Anton in München kauft telefonisch von Bertram in Bad Zwischenahn anlässlich seines Geburtstags am 23.04.17 sechs Räucher-Aale zum Preis von € 60. Die beiden vereinbaren, dass Bertram die Kiste per Spedition nach München schickt, wobei Bertram den Spediteur auswählt. Am selben Tag verpackt der Angestellte des Bertram die Aale in eine Kiste und übergibt sie an die Spedition des Siegfried. Auf dem Weg nach München verschuldet Cornelius mit dem PKW einen Auffahrunfall, der auch Siegfried in Notleidenschaft zieht: Die ganze Warenladung landet auf der Straße und wird zerstört. Anton besteht weiterhin auf Lieferung der sechs Aale. Bertram verweigert dies, möchte aber seinerseits den Kaufpreis haben.



- Schadensersatz **statt** der Leistung = positives Interesse =
Erfüllungsinteresse
 - nicht wie bei § 122 BGB, § 179 BGB nur negatives Interesse =
Vertrauensschaden
- Der Gläubiger ist so zu stellen, als wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden bzw. als hätte er die Leistung bekommen und seine Gegenleistung entrichtet.

- Verschiedene Anspruchsgrundlagen:
 - Nachträgliche Unmöglichkeit: §§ 280 I, III, 283 BGB
 - Anfängliche Unmöglichkeit: § 311 a II BGB
- unterschiedliche Anknüpfungspunkte des Vertretenmüssen!

Schadenersatz statt der Leistung

§§ 280 I, III, 283 BGB



Prüfungsschema (kumulative Prüfung):

1. Schuldverhältnis
2. Unmöglichkeit der Leistung
3. Nachträglich
4. Vertretenmüssen
5. Rechtsfolge: Schadenersatz statt der Leistung

→ Dem Schuldner wird vorgeworfen, dass er die nachträglich eingetretene Unmöglichkeit zu vertreten hat.

Schadenersatz statt der Leistung

§ 311a II BGB



Prüfungsschema:

1. Schuldrechtlicher Vertrag, 311a I BGB
 2. Unmöglichkeit der Leistung, § 311a I BGB
 3. bei Vertragsschluss, § 311a I BGB
 4. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis, § 311a II 2 BGB
 5. Rechtsfolge: Schadenersatz statt der Leistung, § 311a II 1 BGB
- Dem Schuldner wird vorgeworfen, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Vertrag von Vorhinein unmöglich war und trotzdem einen Vertrag geschlossen hat.

Pferdezüchter Fred ist im Besitz des Zuchthengstes „Horst“ aus der Zuchtlinie „Horsthausen von Halterstein“. Der ursprünglich kerngesunde Horst ist in den letzten Monaten allerdings durch nachlässige Pflege und zu wenig frische Luft zunehmend abgemagert, verweigert die Nahrung und wird auch im Übrigen immer schwächer. Fred entschließt sich darum dazu, Horst zu verkaufen, und bietet das Pferd in der Reiter- und Züchterzeitschrift „Gerte und Spore“ an.

Im unerfahrenen Nachwuchszüchter Klaus findet Fred einen Käufer: Zum Preis von 8.000 € werden sie sich einig. (In kerngesundem Zustand wäre Horst 10.000 € wert gewesen.) Klaus möchte Horst nach einer Woche abholen.

Leider verstirbt Horst jedoch ...

- a) ... zwei Tage nach Vertragsschluss
- b) ... einen Tag davor.

Ansprüche des Klaus gegen Fred?

Klaus hat auf seinem Grundstück, um Horst unterzubringen, bereits einen Stall zum Preis von 4.000 € eingerichtet, der nun nutzlos ist. Kann er die Kosten hierfür von Fred verlangen?

Ersatz vergeblicher Aufwendungen

§ 284 BGB



Prüfungsschema:

1. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung
 2. Zweck der Aufwendung wäre ohne Pflichtverletzung erreicht worden
 3. Aufwendung im Vertrauen auf Erhalt der Leistung
 4. Aufwendung durfte billigerweise gemacht werden
 5. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendung anstelle des Schadensersatz statt der Leistung
- Dem Gläubiger werden alternativ die Aufwendungen ersetzt, die er vergeblich im Vertrauen auf die Leistung des Schuldner gemacht hat („frustrierte Aufwendungen“).

Surrogationsherausgabe

§ 285 BGB



Prüfungsschema:

1. Schuldverhältnis auf Leistung eines bestimmten Gegenstandes
2. Unmöglichkeit der Leistung
3. Schuldner erlangt einen Ersatz oder Ersatzanspruch
4. Verlangen des Gläubigers (§ 285 II BGB)
5. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

→ Anspruch auf das „stellvertretende commodum“: Der Gläubiger kann das, was an die Stelle der ursprünglichen Leistung getreten ist heraus verlangen („Leistungssurrogat“).

Viktor veräußert sein gebrauchtes Fahrrad (Wert: 30 €) telefonisch für 20 € an Knut. Noch bevor Knut zu Viktor kommt, um das Rad abzuholen, erhält Viktor vom Dritten Dieter ein besseres Angebot (60 €), das er natürlich sofort annimmt.

Als Knut bei Viktor eintrifft, ist das Rad bereits an Dieter übereignet.

- a) Ansprüche Knut gegen Dieter?
- b) Ansprüche Knut gegen Viktor?
- c) Ansprüche Viktor gegen Knut?

